

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



6. Jahrgang

Beeskow, den 05 Februar 1999

Nr. 49

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I. Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree.

B. Bekanntmachungen anderer Stellen

I. Satzung über die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen im Verbandsgebiet des TAZV „Oderaue“ - Fäkaliensatzung (FäkS) –

II. Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des TAZV "Oderaue" Eishüttenstadt

- Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) -

III. Zweite Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des TAZV "Oderaue"

IV. Beschluß 2a/15

V. Beschluß 2b/15

VI. Beschluß 6/16

VII. Beschluß 7/16

VIII. Beschluß 6/15

IX. Beschluß 7/15

X. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow

XI. 1. Öffentliche Sitzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I. Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree.

Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree

Auf Grund der §§ 5, 6, 29 Abs. 2 Nr. 2 LKrO des Landes Brandenburg vom 15. 10. 1993 (GVBl. I S. 433) geändert durch 1. Änderungsgesetz vom 14.02.1994 (GVBl. 1/94 S. 34) hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in der Sitzung am 26.05.1998 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Hauptsatzung beschlossen.

§ 11 geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Beschluß 128/1/98 vom 20.10.1998)

§ 23 geändert durch 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Beschluß 179/2/98 vom 16.12.1998)

§ 1

Name, Sitz, Kreisgebiet

(1)
Der Landkreis führt den Namen "Landkreis Oder-Spree".

(2)
Kreissitz (Sitz der Verwaltung) ist die Stadt Beeskow.

(3)
Das Gebiet des Landkreises Oder-Spree besteht aus den amtsfreien Städten und Gemeinden Beeskow, Eisenhüttenstadt, Erkner, Fürstenwalde, Schöneiche und Woltersdorf und den Gemeinden der Ämter Brieskow-Finkenheerd, Friedland (Niederlausitz), Glienicke/Rietz-Neuendorf, Grünheide/Mark, Neuzelle, Odervorland, Scharmützelsee, Schlaubetal, Spreenhagen, Steinhöfel/Heinersdorf, Storkow/Mark, Tauche (Gemeinden: s. Anhang).

§ 2

Organe

Organe des Landkreises sind die Bürgerschaft des Landkreises, der Kreistag, der Kreisausschuß und der/die Landrat/Landrätin.

§ 3

Bezeichnung

Die in den Kreistag gewählten Vertreter führen die Bezeichnung "Kreistagsabgeordnete".

§ 4

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

Der Landkreis führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel mit dem aus der Anlage ersichtlichen Aussehen.

Das Wappen beschreibt sich wie folgt :

Gevierteilt; oben vorn in Gold zwei gekreuzte rote Bootshaken oben bewinkelt von einem sechsstrahligen roten Stern, hinten in Schwarz ein rot-silber geschachtelter Schräglinksbalken; unten vorn in Rot drei mit den Spitzen nach außen gekehrte, auf dem Rücken liegende silberne Sensenklingen übereinander, hinten in Gold eine fünffingige rote Hirschstange.
(Rechts und links oder vorn und hinten werden heraldisch vom Schildträger aus beschrieben.)

Die Flagge ist viergeteilt, wobei vom Betrachter aus gesehen, das obere linke und das untere rechte Viertel rot und das obere rechte und das untere linke Viertel weiß sind.

Das Kreiswappen sitzt in der Mitte.

Der Landkreis führt in seinem Dienstsiegel das Kreiswappen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner/innen

(1)

Der Kreistag unterrichtet die Einwohner/innen durch den Landrat/die Landrätin über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten des Landkreises durch:

a) Veröffentlichung in der Lokalpresse

- b) Aushang im Landratsamt Beeskow und seinen Nebenstellen in Eisenhüttenstadt, Glashüttenstraße 6, und Fürstenwalde, Trebuser Straße 60.
- c) Aushang in den amtsfreien Gemeinden und Ämtern.

(2)
Der Landrat/Die Landrätin informiert die Einwohner/innen möglichst frühzeitig bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohner/innen nachhaltig berühren.

(3)
Jede/r Einwohner/in hat das Recht, Beschlüßvorlagen der in öffentlichen Sitzungen des Kreistages zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Das Recht kann während der Sprechzeiten des Büros des Kreistages wahrgenommen werden. Darüber hinaus können diese Beschlüßvorlagen bei Abgeordnetensprechstunden, in Mitteilungen der Fraktionen u.ä. öffentlich gemacht werden.

(4)
Einwohner/innen des Landkreises können während der Sprechzeiten des Büros des Kreistages in die Beschlüsse des Kreistages, die in öffentlicher Sitzung gefaßt wurden, sowie in Niederschriften von öffentlichen Sitzungen des Kreistages Einblick nehmen. Gleiches gilt für Niederschriften von öffentlichen Ausschusssitzungen.

(5)
Der Kreistag räumt in jeder Sitzung den Einwohnern/Einwohnerinnen des Landkreises die Möglichkeit ein, Fragen zu Beratungsgegenständen zu stellen. Auch Kindern und Jugendlichen ist das Rederecht zu gewähren.

(6)
Die Fragen bzw. Anregungen der Einwohner/innen sind -soweit nicht unmittelbar in der Sitzung eine Beantwortung erfolgt- schriftlich zu beantworten.

§ 6 Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Petitionsrecht

(1)
Einwohner/innen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können gem. § 17 LKrO beantragen, daß der Kreistag über eine bestimmte Angelegenheit des Landkreises berät und entscheidet(Einwohnerantrag). Die Prüfung der Zulässigkeit eines Einwohnerantrages erfolgt, nach vorhergehender Beratung im Kreisausschuß, durch den Kreistag. Vor der Entscheidung ist den Vertretern

des Einwohnerantrages Gelegenheit zu geben, den Antrag in einer Sitzung des Kreistages zu erläutern.

(2)
Über eine Angelegenheit des Landkreises kann die Bürgerschaft gem. § 18 LKrO einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Kreistag unverzüglich. Bei Zulässigkeit legt er zugleich den Termin des Bürgerentscheids fest.

(3)
Jede/r hat das Recht, sich in Angelegenheiten des Landkreises mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an den Kreistag oder an den Landrat/die Landrätin zu wenden (Petition).

(4)
Eine Eingabe kann ohne weitere Sachbearbeitung zurückgewiesen werden, wenn

- a) der Absender bereits Bescheid erhalten hat und seine Eingabe keine neuen sachlichen oder rechtlichen Gesichtspunkte enthält oder
- b) diese sich gegen Verwaltungsentscheidungen richtet, gegen die ein Rechtsmittel im weiteren Sinne eingelegt werden kann.

Anonyme Eingaben oder Beschwerden werden nicht behandelt.

(5)
Mindestens einmal im Jahr informiert der Petitionsausschuß den Kreistag schwerpunktmäßig über Inhalte der Petitionen und die eingeleiteten Maßnahmen.

§ 7 Kreistag

(1)
Der Kreistag besteht aus den Kreistagsabgeordneten und dem/der Landrat/Landrätin als stimmberechtigtem Mitglied.

(2)
Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des/der an Lebensjahren ältesten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte die/den Vorsitzende(n) und ihre/seine drei Stellvertreter/innen.

(3)
Der/Die Vorsitzende wird bei Verhinderung von seinen/ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen

vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter/innen bestimmten Reihenfolge.
Scheidet der/die Vorsitzende des Kreistages oder eine/r seiner/ihrer Vertreter/innen vor Beendigung der Wahlzeit des Kreistages aus seinem/ihrer Amt aus, so ist die Ersatzwahl bei der nächsten Kreistagsitzung vorzunehmen.

(4)

Der Kreistag tritt spätestens am 30. Tage nach seiner Wahl zusammen. Er ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens alle 10 Wochen und sechsmal im Jahr.

(5)

Das Verfahren des Kreistages regelt sich nach der Landkreisordnung des Landes Brandenburg und nach der Geschäftsordnung des Kreistages.

§ 8

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

(1)

Der/Die Vorsitzende des Kreistages wird von dem/der an Lebensjahren älteste Kreistagsabgeordneten, die Stellvertreter/innen des/der Vorsitzenden und die übrigen Kreistagsmitglieder werden von der/dem Vorsitzenden des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.

(2)

Ausschußmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden von dem/der Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1)

Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2)

Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordern.

(3)

In nichtöffentlicher Sitzung oder im nichtöffentlichen Teil der Sitzung sind insbesondere zu behandeln:

a) Grundstücksgeschäfte ;

b) Personalangelegenheiten, sofern es sich nicht um den Vollzug der Wahl des Landrates/der Landrätin und der Beigeordneten sowie die Bestellung und Abberufung der Dezernenten/Dezernentinnen handelt;

c) die Führung von Rechtsstreitigkeiten;

d) der Erlaß von Forderungen;

e) Vertragsangelegenheiten mit Dritten, in denen deren persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse in die Beratung einbezogen werden;

f) Abgabeangelegenheiten, die einzelne Abgabepflichtige betreffen;

(4)

Angelegenheiten, die von dem /der Kreistagsvorsitzenden für die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung oder im nichtöffentlichen Teil der Sitzung des Kreistages vorgesehen sind, werden dort beraten, sofern nicht der Kreistag beschließt, sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Nichtöffentlich zu beratende Angelegenheiten sollen am Schluß der Sitzung beraten werden.

(5)

Auf Antrag eines/einer Kreistagsabgeordneten oder auf Antrag des/der Landrates/Landrätin kann durch Beschluß des Kreistages für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Begründung und Beratung von Anträgen und Vorschlägen auf Ausschluß der Öffentlichkeit sowie die Entscheidung über sie erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung; von dem Beschluß ist die Öffentlichkeit zu unterrichten.

§ 10

Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten

(1)

Die Kreistagsabgeordneten üben ihr Amt nach dem Gesetz und nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2)

Die Kreistagsabgeordneten haben die ihnen aus der Mitgliedschaft im Kreistag erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.

(3)

Jede/r Kreistagsabgeordnete hat das Recht, Vorschläge einzubringen, Anträge zu stellen und zu begründen. Er/Sie hat das Recht, auch an nichtöf-

fentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen er/sie nicht vertreten ist, ohne Stimmrecht teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn er/sie einem Mitwirkungsverbot unterliegt.

(4)
Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung.

(5)
Die Kreistagsabgeordneten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag beschlossen, oder vom Kreisausschuß angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren. Sie dürfen die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen.

(6)
Der/Die Kreistagsabgeordnete, der/die annehmen muß, daß ein Ausschließungsgrund gegen ihn vorliegt, z. B. Befangenheit gem. § 28 Abs. 1, 2 GO, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem/der Vorsitzenden des Kreistages und bei Ausschlußmitgliedern gegenüber dem/der Ausschlußvorsitzenden vor Beginn der Sitzung oder vor Behandlung des Tagesordnungspunktes zu offenbaren.

(7)
Die Kreistagsabgeordneten dürfen Dritte bei der Geltendmachung von Ansprüchen und Interessen gegenüber dem Kreis nicht vertreten; es sei denn, daß sie als gesetzliche Vertreter handeln.

(8)
Die Kreistagsabgeordneten haben dem/der Vorsitzenden des Kreistages ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann.

(9)
Bei vorsätzlicher Pflichtverletzung, insbesondere gegen die Verschwiegenheit oder das Mitwirkungsverbot nach § 32 Abs. 2 LKrO i. V. m. §§ 27 bis 29 GO haften die Kreistagsabgeordneten, wenn dem Landkreis hierdurch Schaden entsteht. Kreistagsabgeordnete haften auch, wenn sie vorsätzlich der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht kann durch Beschluß des Kreista-

ges mit einem Ordnungsgeld bis zu 1.000,-- DM geahndet werden.

§ 11

Ausschüsse

(1)
Der Kreistag kann zur Vorbereitung der Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus seiner Mitte ständige und zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können dem Kreistag und dem Kreisausschuß Empfehlungen geben, soweit sie nicht kraft Gesetzes oder nach dieser Satzung oder nach der Zuständigkeitsordnung Entscheidungskompetenz haben.

Ständige Ausschüsse sind

- Kreisausschuß
- Haushalts- und Finanzausschuß
- Rechnungsprüfungsausschuß
- Jugendhilfeausschuß
- Ausschuß für Raumordnung, Regionalplanung, Bauen und Verkehr
- Ausschuß für Wirtschaftsförderung, wirtschaftliche Betätigung
- Ausschuß für Natur, Umwelt, Wasserwirtschaft, Landwirtschaft, Forsten und Abfallwirtschaft
- Ausschuß für öffentliche Sicherheit, Ordnung, Recht und Petitionsausschuß
- Ausschuß für Soziales, Gesundheit, Frauen, Familie und Ausländer
- Ausschuß für Bildung, Kultur und Sport
- Ausschuß für Geschäftsordnungsangelegenheiten

Näheres regeln die Geschäftsordnung und eine Zuständigkeitsordnung.

(2)
Der Kreistag beruft neben Kreistagsabgeordneten bis zu sieben sachkundige Einwohner/innen, jedoch nicht Bedienstete des Landkreises, zu Mitgliedern seiner Ausschüsse (außer Kreisausschuß, Jugendhilfeausschuß, Ausschuß für Geschäftsordnungsangelegenheiten).

(3)
Bei der Besetzung der Ausschußvorsitze sind die Fraktionen entsprechend ihren Sitzanteilen im Kreistag zu berücksichtigen. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Fraktionsstärke (Zugriffverfahren). Änderungen sind mit Einverständnis der Fraktionen möglich.

§ 12

Verfahren in den Ausschüssen

(1)

Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich; außer in den Fällen des § 9 .

(2)

Im übrigen gilt § 7 Abs. 6 entsprechend.

§ 13

Kreisausschuß

(1)

Der Kreistag bildet einen Kreisausschuß. Er besteht aus 14 Kreistagsabgeordneten und dem/der Landrat/Landrätin.

(2)

Für jedes Mitglied ist ein/e Vertreter/in durch die Fraktion zu benennen.

Der Landrat/Die Landrätin wird in seiner/ihrer Funktion als Mitglied des Kreisausschusses durch die/den 1. Beigeordnete/n vertreten.

(3)

Der Kreisausschuß hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er entscheidet nach den durch den Kreistag festgesetzten Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Er soll mit dem Landrat/der Landrätin die Beschlüsse des Kreistages vorbereiten. Die Zuständigkeiten des Landrates/der Landrätin nach § 52 Abs. 1 a) der LKrO bleiben unberührt.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14

Landrat/Landrätin

Der Landrat/Die Landrätin wird für die Dauer von acht Jahren durch den Kreistag gewählt.

Er/Sie ist Leiter/in der Verwaltung, rechtliche/r Vertreter/in und bei öffentlichen Anlässen politische/r Repräsentant/in des Landkreises.

Er/Sie gehört dem Kreistag und dem Kreisausschuß als stimmberechtigtes Mitglied an.

§ 15

Zuständigkeiten

(1)

In Angelegenheiten der Kreisverwaltung obliegen dem Landrat/der Landrätin die in § 52 LkrO genannten Aufgaben.

(2)

Vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Kreistages nach § 29 der LKrO entscheidet der Kreistag über folgende Angelegenheiten:

a) Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben,

b) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen sowie die Aufnahme von Krediten die den Betrag von 100 TDM übersteigen,

c) den Abschluß, die Änderung auch die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert des Vermögensgegenstandes den Betrag von 200 TDM übersteigt,

d) die Führung von Rechtsstreitigkeiten die den Betrag von 200 TDM übersteigen,

e) den Abschluß von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens den Betrag von 100 TDM überschreitet.

(3)

Der Kreisausschuß, zugleich Vergabeausschuß, entscheidet

a) über die Vergabe von Leistungen und Lieferungen die den Betrag von 200 TDM übersteigen;

b) bei der Führung von Rechtsstreitigkeiten die den Betrag von 100 TDM übersteigen;

c) den Abschluß von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens den Betrag von 50 TDM überschreitet.

§ 16

Personalangelegenheiten

(1)

Über die Ernennung, Beförderung, Zuruhesetzung und Entlassung von Beamten/Beamtinnen nach dem Landesbeamtengesetz (LBG) des Landes Brandenburg sowie die Einstellung, Einstufung und Kündigung der Angestellten und Arbeiter/innen entscheidet:

a) der Kreistag bei Ehrenbeamten/ Ehrenbeamtinnen, Beamten/Beamtinnen ab der Besoldungsgruppe A13 höherer Dienst und bei Angestellten ab der Tarifgruppe BAT II;

der Kreistag entscheidet ebenfalls über die Bestellung von Dezernenten/Dezernentinnen, Amtsleitern/Amtsleiterinnen, Beauftragten nach den §§ 20 bis 22, dem/der Krankenhausbeauftragten, Werkleitern/Werkleiterinnen, des/der Leiters/Leiterin sowie der Prüfer/Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamtes;

b) der/die Landrat/Landrätin bei den übrigen Angestellten und Beamten/innen, bei den Arbeitern/Arbeiterinnen.

c) Das gleiche gilt auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem/r Angestellten oder Arbeiter/in sowie für die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern nicht ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.

(2)
Über Widersprüche der Beamten/Beamtinnen, Ruhestandsbeamten/ Ruhestandsbeamtinnen, früheren Beamten/Beamtinnen und Hinterbliebenen gegen Verwaltungsakte, die das Beamtenverhältnis betreffen, entscheidet der Kreistag.

(3)
In Abweichung von dem vorstehenden Absatz entscheidet der Landrat/die Landrätin über

- die Einstellung und Entlassung von Beamten/innen im Vorbereitungsdienst;
- die Anstellung von Beamten/Beamtinnen nach Beendigung der Probezeit sowie die Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Probe in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit;
- die Entlassung und Zuruhesetzung auf Antrag der Beamten der Besoldungsordnung A;
- die Gewährung und Versagung einer Jubiläumsgewährung an Beamte;
- das Vorliegen eines Dienstunfalles und darüber ob der Verletzte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat;
- das Verbot der Führung von Dienstgeschäften aus zwingenden dienstlichen Gründen bei Beamten;
- die Übernahme bzw. Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst durch einen Beamten gem. § 30 Landesbeamtengesetz
- die Genehmigung einer Nebentätigkeit gem. § 31 Landesbeamtengesetz;

- die Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken in bezug auf das Amt eines Beamten (auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses) bzw. die Ablehnung dieser;

- die Anwendung der Vorschriften der Arbeitszeitverordnung Brandenburg für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst;

- die Entscheidung über den Ersatz von Sachschäden, die in Ausübung des Dienstes eines Beamten eingetreten sind, ohne das ein Dienstunfall vorlag;

- die fristlose Kündigung von Angestellten und Arbeiter/innen;

- die befristete Einstellung von Aushilfskräften.

(4)
Die Urkunden der Beamten/innen sowie Anstellungsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter/innen unterzeichnen

a) in den Fällen des Abs. 1 a) der/die Kreistagsvorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in und der/die Landrat/Landrätin;

b) in den Fällen der Absätze 1 b) der Landrat/die Landrätin oder sein/e Stellvertreter/in oder ein/e andere/r von dem Landrat/ der Landrätin besonders ermächtigte/r Beamter/Beamtin und ein/e weitere/r vertretungsberechtigte/r Beamter/Beamtin oder Angestellte/r.

(5)
Der Landrat/ Die Landrätin wirkt darauf hin, die Ernennung von Beamten/innen innerhalb der Kreisverwaltung auf das notwendige Maß zu beschränken.

§ 17 Beigeordnete

(1)
Der Kreistag wählt zwei Beigeordnete.

(2)
Die Beigeordneten vertreten den Landrat/ die Landrätin ständig in ihrem Geschäftskreis.

Der/Die erste Beigeordnete ist der/die allgemeine Stellvertreter/in des Landrates/ der Landrätin bei dessen/deren Verhinderung. Soweit diese/r verhindert ist, übernimmt der/die zweite Beigeordnete die Vertretung.

§ 18

Teilnahme an Sitzungen

(1)
Die Beigeordneten nehmen an der Sitzung des Kreistages und des Kreisausschusses teil.

(2)

Der Landrat/ Die Landrätin, die Beigeordneten und Dezernent/innen können an den Sitzungen der Fachausschüsse teilnehmen, die ihren Geschäftsbereich betreffen. Sie können sich im Falle der Verhinderung durch ihre/n Vertreter/in im Amt oder durch eine/n sachkundige/n Beamten/Beamtin oder Angestellten vertreten lassen.

(3)
Zu den Sitzungen der Ausschüsse sind Beigeordnete und Dezernent/innen dann hinzuzuziehen, wenn bedeutsame Fragen ihres Arbeitsbereiches behandelt werden sollen.

§ 19

Verträge des Kreises mit Mitgliedern des Kreistages, von Ausschüssen und mit Bediensteten

Nachstehende Verträge des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises hat der Landrat/die Landrätin - soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt - dem Kreisausschuß zur Beschlußfassung vorzulegen :

- a) Verträge über Vermietung von Wohnungen;
- b) Vergabe von Aufträgen, deren Gegenleistungen im Einzelfall den Wert von 10.000,- DM und im Haushaltsjahr den Wert von 25.000,- DM überschreitet.

§ 20

Gleichstellungsbeauftragte/r / Gleichstellungsbeirat

(1)
Der Landkreis wirkt auf die Gleichstellung von Frau und Mann im Beruf, öffentlichen Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie im Bereich der sozialen Sicherheit hin.

(2)
Zur Verwirklichung dieser Aufgabe wird auf Vorschlag des Landrates/ der Landrätin ein/e haupt-

amtliche/r Gleichstellungsbeauftragte/r bestellt, die/der unmittelbar dem Landrat /der Landrätin unterstellt ist.

(3)
Die/Der Gleichstellungsbeauftragte ist zu Sitzungen des Kreistages sowie auch zu Sitzungen von Ausschüssen einzuladen.

(4)

Der/ Die Gleichstellungsbeauftragte ist in die Vorbereitung von Maßnahmen und Beschlußvorlagen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, einzubeziehen. Weichen ihre/seine Auffassungen von der des Landrats/der Landrätin ab, hat sie/er das Recht, sich an den Kreistag oder die zuständigen Ausschüsse des Kreistages zu wenden. Über Einwände muß auf der nächsten Kreistags- bzw. Ausschußsitzung beraten und beschlossen werden.

(5)
Es wird ein Gleichstellungsbeirat gebildet. Der Gleichstellungsbeirat wird in Anlehnung an die Wahlperiode des Kreistages durch den Kreistag berufen und besteht aus 7 Mitgliedern. Der Gleichstellungsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 21

Behindertenbeauftragte/r und Seniorenbeauftragte/r ;Behindertenbeirat/Seniorenbeirat

(1)
Für die soziale Integration von Behinderten und Senioren/innen wird auf Vorschlag des Landrates/ der Landrätin ein/e hauptamtliche/r Behinderten- und Seniorenbeauftragte/r bestellt.

Es ist Aufgabe der/des Behinderten- und Seniorenbeauftragten, die Belange der Behinderten und Senioren im Kreisgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern und den Behinderten und Senioren zur Beratung zur Verfügung zu stehen. Der/Die Behinderten- und Seniorenbeauftragte erstellt einmal jährlich einen Bericht über die Lage der Behinderten und Senioren im Landkreisgebiet, der in dem für die Behinderten und Senioren zuständigen Fachausschuß zu beraten ist.

§ 20 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(2)
Die/Der Behinderten- und Seniorenbeauftragte prüft in Zusammenarbeit mit der Bauaufsicht, inwieweit die Bauvorhaben unter das öffentliche Interesse fallen und somit behindertengerecht und nach DIN 18024/25 barrierefrei gebaut werden müßten.

(3)

Es werden ein Behindertenbeirat und ein Seniorenbeirat gebildet. § 20 Abs. 5 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 22

Ausländerbeauftragte/r, Ausländerbeirat

(1)

Für die soziale Integration von Ausländern, den Abbau von Vorurteilen und struktureller Diskriminierung sowie Beseitigung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt wird auf Vorschlag des/der Landrates/Landrätin ein/e Ausländerbeauftragte bestellt, die der unmittelbar dem/der Landrat/Landrätin unterstellt ist.

(2)

Die/Der Ausländerbeauftragte/r ist zu den Sitzungen des Kreistages sowie zu Sitzungen von Ausschüssen einzuladen.

(3)

Der/ Die Ausländerbeauftragte ist in die Vorbereitung von Maßnahmen und Beschlußfassungen, die Auswirkungen auf die ausländische Bevölkerung haben, einzubeziehen.

Weichen ihre/seine Auffassungen von den des/der Landrates/Landrätin ab, hat sie/er das Recht, sich an den Kreistag oder die zuständigen Ausschüsse des Kreistages zu wenden. Über Einwände muß auf der nächsten Kreistags- bzw. Ausschußsitzung beraten und beschlossen werden.

(4)

Im Landkreis wird ein aus 7 Personen bestehender Ausländerbeirat gebildet. Er wird in Anlehnung an die Wahlperiode des Kreistages gewählt. Das Nähere regelt eine Wahlordnung.

(5)

Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Ausländerbeirates gelten die §§ 26 bis 30 der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 23

Öffentliche Bekanntmachungen

(1)

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Oder-Spree, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden durch den Landrat im

Amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises "Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree" veröffentlicht.

(2)

Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften des Landkreises Oder-Spree sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen.

(3)

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 1,2 dadurch ersetzt werden, daß sie innerhalb der Kreisverwaltung während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.

In der Bekanntmachungsanordnung des Landrates sind genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung zu treffen. Die Ersatzbekanntmachungsanordnung ist zusammen mit der Satzung zu veröffentlichen.

(4)

Sonstige Bekanntmachungen werden in den Regionalausgaben der "Märkischen Oderzeitung" (Spreejournal Fürstenwalde, Spreejournal Beeskow und Schlaubejournal Eisenhüttenstadt) veröffentlicht.

§ 24

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree in Kraft. Alle vorherigen Fassungen der Hauptsatzung treten damit außer Kraft.

Beeskow, den 17.12.1998

Lieselotte Fitzke
Vorsitzende des
Kreistages

Dr. Jürgen Schröter
Landrat

**Anlage zu § 1 Hauptsatzung
Gemeinden des Landkreises**

Amt/Stadt/Gemeinde

Beeskow

Eisenhüttenstadt

Erkner

Fürstenwalde

Schöneiche b. Berlin

Woltersdorf

Amt Brieskow-Finkenheerd

Brieskow-Finkenheerd

Groß Lindow

Vogelsang

Wiesenu

Ziltendorf

Amt Friedland/Niederlausitz

Friedland

Chossewitz

Groß Briesen

Groß Muckrow

Günthersdorf

Karras

Klein Muckrow

Kummerow

Leißnitz

Lindow

Niewisch

Pieskow

Reudnitz

Schadow

Weichensdorf

Zeust

Amt Glienicke / Rietz-

Neuendorf

Ahrensdorf

Alt-Golm

Birkholz

Buckow

Drahendorf

Glienicke

Groß Rietz

Görzig

Herzberg

Neubrück

Pfaffendorf

Sauen

Wilmersdorf

Amt Grünheide (Mark)

Grünheide

Hangelsberg

Kagel

Kienbaum

Mönchwinkel

Spreeau

Amt Neuzelle

Bahro

Bomsdorf

Breslack

Coschen

Göhlen

Henzendorf

Kobbeln

Lawitz

Möbiskrüge

Neuzelle

Ossendorf

Ratzdorf

Schwerzko

Steinsdorf

Streichwitz

Treppein

Wellnitz

Amt Odervorland

Alt-Madlitz

Berkenbrück

Biegen

Briesen

Falkenberg

Jacobsdorf

Sieversdorf

Wilmersdorf

Amt Scharmützelsee

Bad Saarow-Pieskow

Dahmsdorf

Diensdorf-Radlow

Kolpin

Langwahl

Neu-Golm

Petersdorf b. S.

Reichenwalde

Wendisch-Rietz

Amt Schlaubetal

Bremsdorf

Dammendorf
Fünfeichen
Grunow
Kieselwitz
Merz
Mixdorf
Müllrose (Stadt)
Pohlitz
Ragow
Rießen
Schernsdorf

Stremmen
Tauche
Trebatsch
Werder

Amt Spreehagen

Neu-Zittau
Markgrafpieske
Gosen
Braunsdorf
Hartmannsdorf
Rauen
Spreehagen

Amt Steinhöfel/ Heinersdorf

Neuendorf
Jänickendorf
Beerfelde
Hasenfelde
Heinersdorf
Demnitz
Steinhöfel
Schönfelde
Arensdorf
Tempelberg
Buchholz

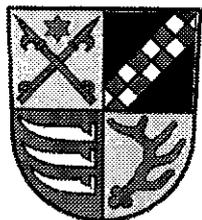
Amt Storkow/Mark

Storkow
Alt Stahnsdorf
Bugk
Görsdorf bei Storkow
Groß Eichholz
Groß Schauen
Kehrigk
Kummersdorf
Limsdorf
Philadelphia
Rieplos
Schwerin
Selchow
Wochowsee

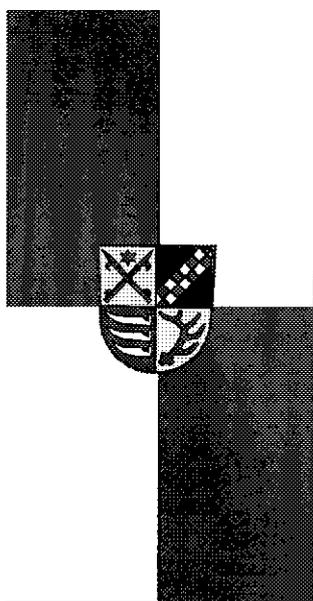
Amt Tauche

Briescht
Falkenberg
Giesensdorf
Görsdorf bei Beeskow
Kossenblatt
Lindenberg
Mittweide
Ranzig

**Anlage zu § 4 Hauptsatzung
Wappen des Landkreises Oder-Spree**



**Anlage zu § 4 Hauptsatzung
Flagge des Landkreises Oder-Spree**



**Anlage zu § 4 Hauptsatzung
Siegel des Landkreises Oder-Spree**



B. Bekanntmachungen anderer Stellen

I. Satzung über die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen im Verbandsgebiet des TAZV Oderaue" - Fäkaliensatzung (FäkS) -

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband (TAZV) "Oderaue"
Eisenhüttenstadt

Satzung über die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen
im Verbandsgebiet des TAZV "Oderaue"
- Fäkaliensatzung (FäkS) -

Auf der Grundlage der §§5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1998 (GVBl. I S. 62), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Brandenburg - GKG - vom 19.12.1991 (GVBl. S. 682), in der Änderung des Artikels 2 des Gesetzes vom 11.11.1996 (GVBl. I S. 306 ff), zuletzt geändert durch Art. 2, 3 und 4 vom 06.07.1998 (GVBl. I Nr. 12 S. 165 ff), des Gesetzes über Kommunalabgaben vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1995 (GVBl. I S. 145), des Wassergesetzes des Landes Brandenburg (GVBl. I S. 301) in seiner Bekanntmachung vom 15.7.1994 sowie dem Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg vom 08.02.1996 (GVBl. I S.14) hat die Verbandsversammlung am 11.01.1999 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Allgemeines

1. Der Trinkwasser-und Abwasserzweckverband „Oderaue“, im folgenden Verband genannt, entsorgt im Geltungsbereich seines Verbandes das Schmutzwasser aus Grundstückskläreinrichtungen im Verbandsgebiet als öffentliche Einrichtung.
2. Grundstückskläreinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind abflußlose Sammelgruben und Kleinkläranlagen für Schmutzwasser nach § 3 der Entwässerungssatzung in der Fassung vom 12.10.1998.
3. Die Entsorgung nach Abs. 1 umfaßt die Entleerung und Abfuhr der Grundstückskläreinrichtungen sowie die Behandlung der Anlageninhalte.
4. Die Organisation der Entsorgung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht.

5. Der Verband kann die Entsorgung ganz oder teilweise durch Dritte durchführen lassen.

§ 2 Anschluß- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, dinglich berechnigte Nutzer und Nutzer nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (in der Folge Entsorgungsverpflichteter genannt) eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einleitungsverbote und -beschränkungen gemäß § 17 der Entwässerungssatzung berechnigt, vom Verband die Entsorgung seiner Grundstückskläreinrichtung und die Übernahme deren Inhalte zu verlangen.
2. Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, auf denen das dort anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden kann.
3. Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstückskläreinrichtungen auf Grund-

stücken ausgeschlossen, soweit der Verband gemäß § 66 Abs. 3 des BbgWG von der Entsorgung freigestellt ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechts

Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind ausgeschlossen:

1. Stoffe, die geeignet sind, die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Personen zu verletzen oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen.
2. Stoffe, soweit sie nach § 17 der Entwässerungssatzung nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet oder eingebracht werden dürfen.

§ 4

Anschluß- und Benutzungszwang

1. Jeder anschlussberechtigte Entsorgungsverpflichtete ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtung ausschließlich durch den Verband oder dem von ihm beauftragten Dritten zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt dem Verband zu überlassen (Anschluß- und Benutzungszwang).
2. Der Anschluß- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Schmutzwasser. Der Verband kann jedoch landwirtschaftliche Betriebe auf Antrag vom Anschluß- und Benutzungszwang befreien. Hierzu muß dieser nachweisen, daß das Abwasser im Rahmen der pflanzengerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit im Einklang mit dem wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und den immissionschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird.
Die wasserrechtliche Genehmigung ist nachzuweisen.

§ 5

Errichtung von Grundstückskläreinrichtungen

1. Die Errichtung von Grundstückskläreinrichtungen im Sinne des § 10 Abs. 2 der Entwässerungssatzung des Verbandes ist im Rahmen des Brandenburgischen Bauordnungsrechts von der zuständigen Bauordnungsbehörde unter Be-

achtung der Stellungnahme der Oberen oder Unteren Wasserbehörde genehmigungspflichtig und dort zu beantragen.

2. Voraussetzung für die Errichtung einer Grundstückskläreinrichtung ist die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang nach § 6 der Entwässerungssatzung an die zentrale öffentliche Abwasseranlage. Sie gilt als befristete Ausnahmeregelung (Abs. 1).
3. Nach Fertigstellung der Grundstückskläreinrichtungen dürfen diese erst mit Zustimmung durch den Verband in Betrieb genommen werden.

§ 6

Betrieb und Unterhaltung

1. Grundstückskläreinrichtungen und Zuwege sind so zu bauen, daß die Anlagen durch die vom Verband eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muß frei zugänglich sein, der Deckel muß durch eine Person zu öffnen sein. Sollten Grundstücke nicht befahren werden können, sind technische Lösungen zu schaffen, die eine Entleerung vom öffentlichen Straßenraum ermöglichen.
2. Der Entsorgungsverpflichtete hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung zu beseitigen und die Anlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Verband innerhalb von 14 Tagen zur Nachkontrolle anzuzeigen.
3. Änderungen an den Grundstückskläreinrichtungen müssen 14 Tage vor Beginn dem Verband angezeigt werden. Nach Fertigstellung der Arbeiten erfolgt unverzüglich eine Abnahme.
4. Die Entsorgungsverpflichteten haben Schäden an den Grundstückskläreinrichtungen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Verband anzuzeigen. Die geltenden Vorschriften bestehender Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten der Entsorgungsverpflichteten bleiben unberührt.

§ 7

Prüfrecht

1. Der Verband ist befugt, die Grundstückskläreinrichtungen bei begründetem Verdacht der Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit

zu überprüfen, Schmutzwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist dem Verband ungehindert Zutritt zu gewähren. Die notwendigen Auskünfte sind zu erteilen.

2. Der Verband kann verlangen, daß die von den Entsorgungsverpflichteten zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen ausschließt. Für den Umfang der Maßnahmen ist der Zeitpunkt der Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlage angemessen zu berücksichtigen.
3. Die Entsorgungsverpflichteten haben Schäden an der Grundstückskläreinrichtung unverzüglich dem Verband anzuzeigen.

§ 8

Durchführung der Entsorgung

1. Die Entsorgung der Grundstückskläreinrichtung erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich. Weitergehende rechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.
2. Die Entleerung der Grundstückskläreinrichtungen ist durch den Entsorgungsverpflichteten vom Verband bzw. bei dem vom Verband beauftragten Entsorgungsunternehmen durchführen zu lassen. Die Entsorgungsunternehmen werden gesondert bekanntgegeben.
3. Der Entsorgungsverpflichtete hat die Entleerung der Kleinkläranlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig beim Verband bzw. bei dem vom Verband beauftragten Entsorgungsunternehmen schriftlich oder mündlich zu beantragen, für eine abflußlose Sammelgrube spätestens dann, wenn diese bis auf 0,50 m unter dem Zufluß angefüllt ist. Darüber hinaus kann der Verband die Grundstückskläreinrichtung entsorgen lassen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
4. Der Verband bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
5. Zum Entsorgungstermin hat der Entsorgungsverpflichtete die Grundstückskläreinrichtung freizuhalten und die Zufahrt oder eine anderweitige Entsorgung zu gewährleisten. Wird der Anlageninhalt zu diesem Termin aus Gründen,

die der Entsorgungsverpflichtete zu vertreten hat, nicht entsorgt, kann der Verband die zusätzlichen Kosten in Rechnung stellen.

6. Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des Verbandes über. Der Verband ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
7. Die Grundstückskläreinrichtung ist nach Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

§ 9

Anmeldung und Auskunftspflicht

1. Der Entsorgungsverpflichtete hat dem Verband das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflußlosen Sammelgruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
2. Der Entsorgungsverpflichtete ist darüber hinaus gehalten, dem Verband alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.
3. Im Falle eines Eigentümerwechsels ist neben dem bisherigen auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Verband unverzüglich zu benachrichtigen, ansonsten haften beide gesamtschuldnerisch.

§ 10

Haftung

1. Der Grundstückseigentümer und die ihm gleichgestellten natürlichen und juristischen Personen haften für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstückskläreinrichtung oder Zuwege. In gleichem Umfange hat er den Verband von Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
2. Kommt der Entsorgungsverpflichtete seiner Verantwortung aus dieser Satzung nicht nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zu Ersatz verpflichtet.
3. Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen Betriebsstörung, unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere höhere Gewalt,

Hochwasser oder Streik nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer und die ihm gleichgestellte natürliche und juristische Person keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Dies gilt auch für Schäden, die durch sonstige Betriebsstörungen hervorgerufen werden, es sei denn, der Verband hat diese Störungen wegen Vorsatzes grober Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 11 Benutzungsgebühren

Der Verband erhebt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) und den Bestimmungen dieser Satzung für die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen.

§ 12 Gebührenmaßstäbe und -sätze

1. Gebührenmaßstab für das Entleeren, die Abfuhr und das Behandeln von häuslichem und gewerblichem Schmutzwasser aus Grundstückskläreinrichtungen ist der Trink- bzw. Brauchwasserverbrauch auf dem Grundstück.

2. Die Benutzungsgebühr beträgt für die Entsorgung:

abflußloser Sammelgruben 7,61 DM/m³
zugeführter Wassermenge

von Schlamm aus Kleinkläranlagen 1,11
DM/m³ zugeführter Wassermenge

3. Als Trink- bzw. Brauchwassermaßstab gilt:

a) die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte und durch Meßeinrichtung ermittelte Wassermenge, abzüglich der durch Gartenzähler verbrauchten Wassermenge nach § 10, Absatz 5 der Beitrags- und Gebührensatzung.

b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch eine vom Verband abgenommene und verplombte Meßeinrichtung nachgewiesene Wassermenge.

c) das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser genutzt und mittels vom Verband abge-

nommener und verplombter Meßeinrichtung festgestellt wird.

4. Übersteigt die als Schmutzwasser zu entsorgende Wassermenge in Folge von Fremdwassereinleitung den Trink- bzw. Brauchwasserverbrauch nach Abs. 1 und 2, ist die Gesamtmenge kostenpflichtig.

5. Für die Übergangszeit von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Satzung werden 90 % der zugeführten Wassermenge in Ansatz gebracht. Die Abrechnung erfolgt mit der Jahresablesung des Verbandes. Bei privaten Wasserversorgungsanlagen ohne Meßeinrichtung erfolgt eine Schätzung.

6. Die Wassermenge wird geschätzt, wenn

- a) eine Meßeinrichtung nicht vorhanden ist,
- b) eine Ablesung der Meßeinrichtung nicht möglich ist,
- c) Meßungenauigkeiten bzw. -ausfall auftreten.

Nach Abs. 6 b) und c) wird der Verbrauch des Vorjahres als Berechnungsansatz zugrunde gelegt. Beim Fehlen einer Meßeinrichtung, Abs. 6 a), wird der durchschnittliche Wasserverbrauch im Verbandsgebiet pro Einwohner und Tag zur Ermittlung des Gebührenmaßstabes in Ansatz gebracht.

7. Anstelle der Ermittlung des Frisch- bzw. Brauchwasserverbrauches kann der Grundstückseigentümer die Messung der Schmutzwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler vornehmen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Schmutzwassermenge.

8. Private Meßeinrichtungen müssen gültig geeicht und beglaubigt sein, sie werden von dem Verband verplombt, der auch die Einbaustelle festlegt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Einbau oder Austausch hat der Entsorgungsverpflichtete zu tragen.

§ 13

Erhebungszeitraum

1. Der Erhebungszeitraum wird vom Verband festgelegt. Er soll 12 Monate nicht wesentlich überschreiten. Der Verband kann monatliche Abrechnungen vornehmen.

2. Soweit die Gebühr nach durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungs-

zeitraum der Wasserverbrauch der letzten Ableseperiode.

§ 14 Veranlagung und Fälligkeit

1. Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch den Verband. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig.
2. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind drei Vorausleistungen zu leisten. Diese werden mit dem Gebührenbescheid nach (1) auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe im Abstand von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
3. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Verband die Vorauszahlungen abweichend von (2) durch einen gesonderten Bescheid festsetzen

§ 15 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Eigentümer des Grundstücks ist, von dem die Entleerung und Abfuhr der Grundstückskläreinrichtungen erfolgt. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über; Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 16 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht nach dieser Satzung entsteht, sobald das Grundstück durch den Verband entsorgt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald das Grundstück an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder dieser von

dem Grundstück Abwasser zugeführt wird oder die Zuführung von Abwasser zu der öffentlichen Einrichtung auf Dauer endet.

§ 17 Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung
 - a) Abwasser nach § 3 einleitet,
 - b) entgegen § 4 sich trotz einmaliger Nachmahnung nicht an die Entsorgung anschließt oder nicht nutzt,
 - c) die Grundstückskläreinrichtung nicht den Anforderungen des § 5 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt,
 - d) entgegen § 8 Abs. 3 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 - e) entgegen § 8 Abs. 5 die Grundstückskläreinrichtung nicht freilegt, die Zufahrt nicht gewährleistet oder es unterläßt, sonstige technische Entleerungsmöglichkeiten zu errichten,
 - f) entgegen § 8 Abs. 7 die Grundstückskläreinrichtung nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - g) seiner Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 1, S. 1 nicht genügt,
 - h) seiner Auskunftspflicht nach § 9 Abs. 2 nicht nachkommt,
 - i) entgegen § 10 den Zutritt nicht gewährt oder das Betreten oder Befahren seines Grundstückes nicht duldet.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.

3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweiligen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Verband.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung wird im Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree veröffentlicht. Sie tritt am 01.03.1999 in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 11.01.1999

§ 19

Zahlungsverzug

1. Rückständige Beiträge werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen.

Werner
Verbandsvorsteher

Seefeld
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

2. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweiligen Fassung findet Anwendung.

II. Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des TAZV "Oderaue" Eisenhüttenstadt

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband (TAZV) "Oderaue"
Eisenhüttenstadt

Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des TAZV "Oderaue" Eisenhüttenstadt

- Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) -

in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 11.12.1995

Auf der Grundlage des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Brandenburg - GKG - vom 19.12.1991 (GVBl. S. 682), in der Änderung des Artikels 2 des Gesetzes vom 11.11.1996 (GVBl. I S. 306 ff), zuletzt geändert durch Art. 2, 3, und 4 vom 06.07.1998 (GVBl. I Nr. 12 S. 165 ff), des Gesetzes über Kommunalabgaben vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1995 (GVBl. I S. 145) des Abwassergesetzes im Land Brandenburg, in seiner Bekanntmachung vom 06.11.1990 sowie dem Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg vom 08.02.1996 hat die Verbandsversammlung am 12.10.1998 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband "Oderaue" Eisenhüttenstadt (Verband) betreibt Einrichtungen und Anlagen der Schmutz- und Regenwasserableitung und -behandlung als eine einheitliche zentrale öffentliche Einrichtung (Abwasseranlage) für den räumlichen Wirkungsbereich des Verbandsgebietes.

(2) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

a) Beiträge zur teilweisen Deckung des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der einheitlichen zentralen öffentlichen Anlagen und Einrichtungen der Schmutzwasserableitung und -behandlung.
- Anschlußbeiträge -

- b) Benutzungsgebühren für die tatsächliche Inanspruchnahme der einheitlichen zentralen öffentlichen Einrichtungen der Schmutz- und Regenwasserableitung und -behandlung.
- Abwassergebühren, Regenwassergebühren -

Anschlußbeitrag

§ 2

Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage für die Beseitigung des Schmutzwassers (Schmutzwasseranlage) und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile einen Anschlußbeitrag, soweit der Aufwand nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 6 KAG von der Allgemeinheit und den Gemeinden zu tragen ist. Die Schmutzwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Anschlußbeitrag wird auch zur Deckung der Kosten für den ersten Grundstücksanschluß der Schmutzwasseranlage (Anschlußleitung vom Sammler bis zur Grundstücksgrenze) erhoben. Weitere Grundstücksanschlüsse sind kostenpflichtig und sind durch den Grundstückseigentümer oder dem ihm gleichgestellten dinglich berechtigten Nutzer zu finanzieren. Die Grundstücksanschlüsse sind gemäß § 9 Entwässerungssatzung herzustellen.
- (3) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage für die Beseitigung des Regenwassers (Regenwasseranlage) erhebt der Verband keinen einmaligen Anschlußbeitrag. Ausgeschlossen hierbei ist der Kostenaufwand für den Grundstücksanschluß. Nach § 9 der Entwässerungssatzung hat der Grundstückseigentümer oder der ihm gleichgestellte dinglich berechtigte Nutzer den Grundstücksanschluß an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage (Regenwasserkanal) auf seine Kosten herzustellen.
- (4) In Vorhabens- und Erschließungsgebieten, die durch einen Investor erschlossen werden, kann auf Antragstellung auf einen Anschlußbeitrag verzichtet werden, wenn für den Verband kein finanzieller Aufwand zur Errichtung der ein-

heitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage in diesem Gebiet entsteht. Einen Anspruch hat der Investor nicht. Das gleiche gilt für Kleingarten- und Bungalowsiedlungen, wenn der gesamte Aufwand durch den Eigentümer, Erbbauberechtigten oder dinglichen Nutzer übernommen wird.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können;
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

§ 4

Beitragsmaßstab, Beitragssatz

- (1) Der Anschlußbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoß 25 % und für jedes weitere Vollgeschoß 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 2,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene

2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

(3) Als Grundstücksfläche gilt

a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen dem Grundstück, in dem der Hauptsammler verläuft (Hauptsammlergrundstück), und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen: bei Grundstücken, die nicht an das Hauptsammlergrundstück angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Hauptsammlergrundstück verbunden sind, die Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen

d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück bzw. im Falle von Buchstabe c) der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Camping- und Sportplätze - nicht aber Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche,

f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (=GRZ) 0,2,

g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2,

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl angegeben ist, die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,

c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß,

d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstaben a) und b) überschritten wird.

e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahl nicht bestimmt sind,
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
- bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, für das Kirchengebäude die Zahl von einem Vollgeschoß,

f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb eines Bebauungsplanes tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), die Zahl von einem Vollgeschoß.

(5) Der Beitragssatz ist eine Geldleistung für den teilweisen Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der einheitlichen zentralen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Schmutzwasserableitung und -behandlung und wird für einen Vollanschluß erhoben. Der Beitragssatz beträgt 10,- DM/m² der nach Absatz 2 ermittelten nutzungsbezogenen Grundstücksfläche.

(6) Für Grundstücksflächen, die aufgrund der Tiefenbegrenzung zunächst beitragsfähig nicht belastet worden sind, die aber nachträglich tat-

sächlich bebaut oder gewerblich genutzt werden, wird der Anschlußbeitrag für diese Grundstücksfläche nacherhoben.

- (7) Wird ein bereits an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für das ein Anschlußbeitrag noch nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so wird der Anschlußbeitrag für das hinzugekommene Grundstück nacherhoben.

§ 5

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück und der Möglichkeit der Inanspruchnahme.
- (2) Die Beitragspflicht besteht auch für alle Grundstücke, die an Anlagen der Schmutzwasserab- und -behandlung des Verbandes angeschlossen sind und für die noch kein Beitrag erhoben wurde.
- (3) Für Grundstücke, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlußbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlußbeitragspflicht, wenn für den Anschluß an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage bereits eine Anschlußgebühr- oder Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, und wenn diese durch Zahlung, Erlaß oder Verjährung erloschen ist. Hierzu besteht Nachweispflicht durch den Beitragsschuldner.

§ 6

Vorausleistung

Der Verband kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Betrages ab Beginn des Jahres verlangen, in dem mit der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage begonnen wird.

§ 7

Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung. Auf schriftlichen Antrag des Beitragspflichtigen können in begründeten Fällen Stundungen und Ratenzahlungen vereinbart werden. Die Anträge sind durch die Geschäftsführung zu prüfen und zu entscheiden. Es sind Zinsen von 0,5 % p.m. auf die Restschuld zu erheben.

§ 8

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Durch Zahlung des Ablösungsbeitrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abwassergebühren

§ 9

Grundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.
- (2) Die Abwassergebühr wird getrennt als Schmutzwassergebühr und/oder Regenwassergebühr erhoben.

§ 10

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Wassermenge bemessen, die in die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³.
- (2) Als in die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten,
- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Meßeinrichtung ermittelte Wassermenge,

b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(3) Die Wassermenge wird geschätzt, wenn

a) eine Meßeinrichtung nicht vorhanden ist,

b) eine Ablesung der Meßeinrichtung nicht möglich ist,

c) Meßungenauigkeiten bzw. -ausfall auftreten. Nach Abs. 3 b) und c) wird der Verbrauch des Vorjahres als Berechnungsansatz zugrunde gelegt. Beim Fehlen einer Meßeinrichtung, Abs. 3 a), wird der durchschnittliche Wasserverbrauch im Verbandsgebiet pro Einwohner und Tag zur Ermittlung des Gebührenmaßstabes in Ansatz gebracht.

(4) Übersteigt die zu entsorgende Wassermenge in Folge von Fremdwassereinleitung den Gebührenmaßstab nach Abs. 2, ist die Gesamtmenge kostenpflichtig.

(5) Die Wassermengen nach Absatz 2, b) hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den abgelaufenen Abrechnungszeitraum innerhalb von einem Monat schriftlich anzuzeigen. Diese sind durch private Meßeinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muß. Die Meßeinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden.

(7) Ein Antrag kann auch bei einer zu bewässernden Gartenfläche von mehr als 200 m² gestellt werden. Der Nachweis der Mengen muß durch eine beglaubigte Meßeinrichtung erfolgen. Die erforderliche Meßeinrichtung ist nach Genehmigung durch den Verband von einem eingetragenen Installationsunternehmen herzustellen. Die Kosten trägt der Antragsteller.

(8) Anlagen zur Nutzung von Regenwasser, aus denen Wassermengen in die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage gelangen, sind beim Verband zu beantragen. Die eingeleiteten Wassermengen sind über Meßeinrichtungen nachzuweisen. Ist keine Meßeinrichtung vorhanden, wird die Wassermenge pauschal mit 30 m³ pro Jahr je 100 m² angeschlossener Fläche berechnet.

§ 11 Gebührensätze

(1) Die Abwassergebühr beträgt zur Zeit 4,25 DM/m³. Eine Veränderung ist durch Beschluß der Verbandsversammlung möglich.

(2) Für Grundstücke, von denen auf Grund gewerblicher und/oder industrieller oder landwirtschaftlicher Nutzung Schmutzwasser in die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird, das einen höheren Verschmutzungsgrad aufweist als Schmutzwasser aus häuslichem Aufkommen, wird die Pflicht des Einleiters zur ständigen Qualitätskontrolle begründet.

Je nach Höhe des Verschmutzungsgrades wird nach den geltenden Kategorien gemäß Entwässerungssatzung verfahren. Der Zweckverband behält das Recht der Eigenkontrolle vor. Zur Zeit gilt:

Kategorie II	4,85 DM/m ³
Kategorie III	5,06 DM/m ³
Kategorie IV	5,85 DM/m ³

Eine Veränderung ist durch Beschluß der Verbandsversammlung möglich.

(3) Abweichende Gebührensätze (z.B. Einleitung von Grundwasser) können auf Grundlage von Sondervereinbarungen zwischen Gebührenpflichtigem und Geschäftsführung festgesetzt werden.

(4) Für die Einleitung von Regenwasser wird eine Gebühr von zur Zeit

1,54 DM/m ³	in das Trennsystem
4,25 DM/m ³	in das Mischsystem

ab dem 01.01.1996 erhoben.

Eine Veränderung ist durch Beschluß der Verbandsversammlung möglich.

Die Ermittlung der Niederschlagsmengen wird wie folgt durchgeführt:

Formel: $V = \Psi \times r \times A$
 V = Niederschlagsabflußmenge in Kubikmeter
 Ψ = Abflußbeiwert
 r = Niederschlagsspende in mm (durchschnittliche Niederschlagsmenge im Raum Eichenhüttenstadt: 0,57 m³/m² x a)
 A = Größe der Fläche, von der die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt

§ 14

Beitrags- und Gebührenpflichtige

<u>Art der Oberfläche</u>		<u>Abflußbeiwert</u>
Dachflächen	Steildach	0,95
	Flachdach	0,85
Straßen und Wege	Asphaltdecken	0,90
	Betondecken, Pflaster mit Fugenverguß	0,80
	Pflaster ohne Fugenverguß und Betonplatten	0,60
	Schotterdeckschichten	0,40
	Sand- und Kieswege	0,20
	teilbefestigte Flächen, Sport- und Spielplätze, Gleisanlagen und dergleichen	0,15
Park-, Garten- und Rasenflächen	0,10	

(5) Der Gebührenpflichtige hat dem Verband eine Aufstellung der versiegelten Grundstücksfläche beizubringen.

§ 12

Erhebungszeitraum

- (1) Der Erhebungszeitraum wird vom Verband festgelegt. Er soll 12 Monate nicht wesentlich überschreiten. Der Verband kann monatliche Abrechnungen vornehmen.
- (2) Soweit die Gebühr nach durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der letzten Ableseperiode.

§ 13

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch den Verband. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind drei Vorausleistungen zu leisten. Diese werden mit dem Gebührenbescheid nach (1) auf der Grundlage des Vorjahresverbrauches festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe im Abstand von 3 Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(1) Schuldner des Abwasserbeitrages ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder jede natürliche oder juristische Person, einschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechts, die zur Nutzung eines Grundstückes auch nach der in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl I S. 2457) genannten Art dazu berechtigt ist. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Falle der Rechtsnachfolge ist der Rechtsnachfolger neben dem Beitragspflichtigen nach Abs. 1 beitragspflichtig.

(3) Gebührensschuldner ist der Eigentümer oder der nach (2) berechnete Nutzer des angeschlossenen Grundstückes. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Tritt während eines Erhebungszeitraumes ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, hat der bisherige Verpflichtete den Wechsel anzuzeigen und der neue Gebührenpflichtige den Übergang der Verpflichtung auf seine Person dem Verband mit dem Zeitpunkt des Eintritts in die Gebührenpflicht anzuzeigen. Wird dieser Anzeigenpflicht nicht nachgekommen, haften der bisherige und der tatsächliche Gebührensschuldner als Gesamtschuldner. § 17 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 15

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 16

Auskunfts- und Duldungspflicht

Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Verband jede Auskunft

zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge und Gebühren erforderlich ist. Sie haben zu dulden, daß Beauftragte das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen und/ oder zu überprüfen.

**§ 17
Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse, auch ohne Eintragung im Grundbuch, ist dem Verband vom bisherigen Beitrags- und Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Wird die Anzeigepflicht nach Abs. 1 verletzt, haften beide als Gesamtschuldner.
- (3) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge und Gebühren beeinflussen, so hat der Pflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen werden entsprechend den §§ 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit dem Ordnungswidrigkeitsgesetz geahndet.

**§ 19
Zahlungsverzug**

Rückständige Beiträge und Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 20
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 12.10.1998

Vogelsänger
Verbandsvorsteher

Seefeld
Vorsitzender
der Verbandsver-
sammlung

III. Zweite Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des TAZV "Oderaeue"

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband (TAZV) "Oderaeue"
Eisenhüttenstadt

**Zweite Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage
des TAZV "Oderaeue"**

- Entwässerungssatzung (EntwS) -

in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 11.12.1995

Auf der Grundlage des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Brandenburg - GKG - vom 19.12.1991 (GVBl. S. 682), in der Änderung des Artikels 2 des Gesetzes vom 11.11.1996 (GVBl. I S. 306 ff), zuletzt geändert durch Art. 2, 3, und 4 vom 06.07.1998 (GVBl. I Nr. 12 S. 165 ff), des Gesetzes über Kommunalabgaben vom 27.06.1991 (GVBl. I S. 200), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1995 (GVBl. I S. 145) des Abwassergesetzes im Land Brandenburg, in seiner Bekanntmachung vom 06.11.1990 sowie dem Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg vom 08.02.1996 hat die Verbandsversammlung am 12.10.1998 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Trinkwasser- und Abwasserzweckverband "Oderaue" Eisenhüttenstadt (Verband) betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als einheitliche öffentliche Einrichtung (Abwasseranlage) für den räumlichen Wirkungsbereich seines Verbandsgebietes
- (2) Art und Umfang der einheitlichen öffentlichen Entwässerungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt der Verband im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.
- (3) Zur Entwässerungsanlage des Verbandes gehören die Kläranlagen, das Kanalnetz als Misch- und Trennsystem einschließlich Sonderbauwerke, die Abwasserpumpwerke und Überleitungen und das Druckentwässerungssystem. Es gehören weiter die Grundstücksanschlüsse bis zur Grundstücksgrenze (Revisionsschacht) dazu.
- (4) Nicht zur einheitlichen öffentlichen Entwässerungsanlage des Verbandes gehören Grundstückshebeanlagen, die der Entwässerung tiefergelegener Grundstücke und von Kellerräumen dienen.

**§ 2
Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder jede natürliche oder juristische Person, einschließlich juristische Personen des öffentlichen Rechtes, die zur Nutzung eines Grundstücks auch nach der in § 9 des Sachenrechtbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl I S. 2457) genannten Art

dazu berechtigt ist. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser	ist Schmutzwasser und Regenwasser. Zum Abwasser gehört auch das in abflußlosen Sammelgruben anfallende Abwasser und der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm. Zum Abwasser gehören nicht die in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Jauche und Gülle.
Schmutzwasser	ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist.
Regenwasser	ist Niederschlagswasser, das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.
Fäkalschlamm	ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Schmutzwassers, der in der Grundstückskläreinrichtung zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in die Kläranlage eingeleitet oder ihr zugeführt werden soll.
Mischverfahren	Schmutz- und Regenwasser werden gemeinsam in einem Kanal gesammelt und fortgeleitet.
Trennverfahren-	Schmutz- und Regenwasser werden in je einem gesonderten Kanal gesammelt und fortgeleitet.

Druckentwässerungsverfahren-
ist ein Druckleitungssystem, bei dem jeder Einleiter mit einem Pumpwerk an das Druckleitungssystem unter Druck anschließt

Kanäle
sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle, Regenwasserkanäle oder Druckleitungen einschließlich Sonderbauwerke, wie z. B. Regenwasserrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

Schmutzwasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Mischwasserkanäle
sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Regenwasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Kläranlage
ist eine Anlage zur Reinigung des in Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

Grundstückskläreinrichtungen
sind Kleinkläranlagen und abflußlose Sammelgruben im Sinne der DIN 4261.

Grundstücksanschlüsse
sind die Leitungen vom Kanal bis zur Grundstücksgrenze

Grundstücksentwässerungsanlage
sind alle Einrichtungen eines Grundstücks, die der Sammlung, Vorbehandlung und Ableitung des Abwassers bis zur Grundstücksgrenze dienen.

Grundstückshebeanlage
sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage und dienen der Entwässerung tiefergelegener Grundstücke und Kellerräume

Meßschacht
ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben

Vorbehandlungsanlage
dient dazu, die Schädigung des Abwassers vor der Einleitung in die einheitliche öffentliche Entwässerungsanlage zu verringern oder zu beseitigen

Anlage zur Nutzung von Regenwasser
ist ein hausinternes Netz, an das ein Speicher angeschlossen ist, das von bebauten und befestigten Flächen anfallende Regenwasser sammelt und als Brauchwasser verwertet.

§ 4

Anschluß- und Benutzungsrecht - Schmutzwasser -

- (1) Jeder Grundstückseigentümer und diesem gleichgestellte dinglich berechtigte Nutzer kann verlangen, daß sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die einheitliche öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 16 und 19 alles Abwasser in die einheitliche öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.
- (2) Das Anschluß- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, daß neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Verband.
- (3) Ein Anschluß- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 - a) wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der einheitlichen öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;

b) solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

- (4) Der Verband kann den Anschluß und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

§ 5

Anschluß- und Benutzungszwang - Schmutzwasser -

- (1) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die einheitliche öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlußzwang) und diese zu nutzen (Benutzungszwang). Ein Anschlußzwang besteht nicht, wenn der Anschluß rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluß Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die einheitliche öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Schmutzwasser anfällt oder hierfür ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Schmutzwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muß der Anschluß vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluß nach schriftlicher Aufforderung durch den Verband innerhalb von 3 Monaten herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die einheitliche öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Schmutzwasser in die einheitliche öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle dinglich berechtigten Nutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Verbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (6) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit einheitlichen öffentlichen Entwässerungsanlagen ausgestattet sind, aber damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn der Verband es verlangt, alle Einrichtungen für den

späteren Anschluß vorzubereiten. Bis zum Anschluß an den Kanal ist das Schmutzwasser einer Grundstückskläreinrichtung zuzuleiten, die der Grundstückseigentümer zu errichten und zu betreiben hat.

§ 6

Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang - Schmutzwasser -

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluß oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluß oder die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zumutbar ist und die Wasserbehörde den Verband von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt hat. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Verband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beseitigung von Regenwasser

- (1) Regenwasser soll auf den Grundstücken beseitigt oder genutzt werden. Vorhandene Anschlußkanäle genießen Bestandsschutz und dürfen zur Ableitung von Regenwasser benutzt werden, soweit keine zusätzlichen versiegelten Flächen angeschlossen werden.
- (2) Ist eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung des Regenwassers auf dem Grundstück ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich, so besteht kein Anschlußrecht zur Einleitung von Regenwasser in die einheitliche öffentlichen Entwässerungsanlage. Die Nutzung von Regenwasser im Haushalt für Grundstücke, auf dem Abwasser anfällt, z.B. für die Toilettenspülung und Waschmaschine, ist dem Verband vor Inbetriebnahme der Anlage anzuzeigen.
- (3) Eine Anschluß- und Benutzungspflicht zur Einleitung von Regenwasser in die einheitliche öffentliche Entwässerungsanlage besteht nicht. Der Verband kann bezüglich des Regenwassers die Anschluß- und Benutzungspflicht eines Grundstückes an die einheitliche öffentliche Entwässerungsanlage anordnen, wenn eine einwandfreie Beseitigung des Regenwassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet ist.

Die Grundstückseigentümer haben den Anschluß innerhalb von 3 Monaten nach der Aufforderung des Verbandes vorzunehmen.

- (4) Ist eine Beseitigung von Regenwasser auf den Grundstücken nicht möglich, so haben die Grundstückseigentümer dies auf Aufforderung nachzuweisen.
- (5) Der Verband kann eine Rückhaltung des Regenwassers auf dem Grundstück fordern, wenn ein Anschluß an die einheitliche öffentliche Entwässerungsanlage vorgenommen werden soll und die zugelassene Regenwasserabflußmenge überschritten wird. Verändert sich die Menge des Regenwassers durch Versiegelung von Flächen wesentlich, so kann eine Rückhaltung gefordert werden, wenn die einheitliche öffentliche Entwässerungsanlage diese Menge nicht aufnehmen kann.

§ 8

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluß oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Verband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Grundstücksanschluß

- (1) Die Grundstücksanschlüsse werden vom Verband hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Der Verband kann, soweit die Grundstücksanschlüsse nicht nach § 1, Abs. 3, Bestandteil der öffentlichen Entwässerungsanlage sind, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, daß der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluß ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält; die §§ 12 und 14 gelten entsprechend.
Bei der Ausführung von Erdarbeiten auf dem Grundstück in Eigenleistung gelten für den Grundstückseigentümer die Vorschriften und Regeln im Arbeitsschutz, besonders VBG 37/UVV 20 sowie die DIN 1986 und EN DIN 1610. Erdarbeiten unter 1,25 m Schachttiefe in Eigenleistung sind nicht zulässig.

- (2) Der Verband kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse an die Schmutzwasseranlage herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragsschuld § 5 der Beitrags- und Gebührensatzung neu entstanden sind, z.B. durch Grundstücksteilung.
- (3) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 2 genannten Grundstücksanschlüsse hat der Grundstückseigentümer dem Verband in voller Höhe zu entrichten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Er wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Den Grundstücksanschluß an die einheitliche öffentliche Entwässerungsanlage zur Einleitung des auf dem Grundstück anfallenden Regenwassers hat der Eigentümer auf seine Kosten herzustellen.
- (5) Der Verband bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Trasse der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
Im Regelfall wird der Revisionsschacht an der Grundstücksgrenze bis zu einer Schachthöhe von 1,50 m unter GOK im Rahmen der erhobenen Beiträge für den ersten Grundstücksanschluß durch den Verband ausgeführt. Wünscht der Grundstückseigentümer eine tiefere Lage und die Gefälleverhältnisse der Kanäle im öffentlichen Bereich lassen das auch zu, sind die Mehrkosten durch den Grundstückseigentümer zu tragen. Bei der Anbindung des Grundstücksanschlusses an einen Kanalschacht des Hauptsammlers kann auf die Anordnung eines Revisionsschachtes verzichtet werden.
- (6) Das Benutzen der gemeindeeigenen öffentlichen Straßen zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.
- (7) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die einheitliche öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muß die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten und Pumpwerken, Schiebern, Meßeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen,

ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

- (8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Leitung angeschlossen werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind von den Antragstellern vor dem Anschluß durch eine Grunddienstbarkeit zu sichern.
- (9) Werden Entwässerungsanlagen nachträglich vom Misch- auf das Trennverfahren umgestellt, sind die dazu erforderlichen Maßnahmen auf dem Grundstück durch den Grundstückseigentümer auf seine Kosten auszuführen.
- (10) Bei zu geringer Tiefenlage des Freispiegelgefälle- Straßenkanals vor dem Grundstück kann der Verband bei komplexen Ortserschließungen aus Kostengründen beim Vorliegen einer entsprechenden Ausführungsplanung die Anordnung eines Pumpwerkes zur Grundstücksentwässerung im nichtöffentlichen Bereich bestimmen.
Die folgenden Grundsatzregelungen sind in diesen Fällen schriftlich zwischen Verband und Grundstückseigentümer nach § 2 festzulegen.
 - a) Das Pumpwerk errichtet und finanziert der Verband.
 - b) Der Grundstückseigentümer ist für die Elektrozuleitung und die Elektroinstallation des Pumpwerkes und die Druckrohrleitung im nichtöffentlichen Bereich verantwortlich und finanziert diese Leistungen.
 - c) Das vom Verband auf dem Grundstück errichtete Pumpwerk wird dem Grundstückseigentümer kostenlos übergeben. Betrieb, Wartung und die hieraus entstehenden Kosten obliegen dem Grundstückseigentümer.

Vorstehende Regelungen gelten nicht für die Entwässerung tiefergelegener Kellerräume. Sie gelten auch nicht für Einzelanschlüsse von Grundstücken, z.B. bei Lückenbebauung.

- (11) Bei Druckentwässerung gelten Abs. 5 a) und b) sinngemäß. Der Abs 5 c) entfällt, d.h., der Verband bleibt Eigentümer und unterhält die Anlage auf seine Kosten.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die einheitliche öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläreinrichtung zu versehen, wenn das Abwasser keiner Kläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläreinrichtung ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Der Verband kann verlangen, daß anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Meßschacht zu erstellen ist. Bei einer Einbindung auf einen Kanalschacht des Hauptsammlers kann auf ein Kontrollschacht verzichtet werden. Die Entscheidung trifft der Verband.
- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann der Verband vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage (Pumpwerk) zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der einheitlichen öffentlichen Entwässerungsanlage hat sich jeder Anschlußnehmer selbst zu schützen (DIN 1986). Für Schaden durch Rückstau haftet der Verband nicht. Rückstauenebene ist die Deckeloberkante des nächstgelegenen Kanalschachtes. Unterhalb dieser Ebene hat sich der Grundstückseigentümer zu schützen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden.

§ 11

Nichtöffentliche Entwässerungsanlagen

- (1) Nichtöffentliche Entwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu verändern und zu erneuern.

- (2) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an nichtöffentlichen Entwässerungsanlagen sind dem Verband vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.
- (3) Entspricht diese nichtöffentliche Entwässerungsanlage nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den anerkannten Regeln der Technik und den Bestimmungen des Verbandes, und verzichtet der Grundstückseigentümer auf seine Rechte an der Anlage, so kann der Verband diese kostenfrei übernehmen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 12

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Verband folgende Unterlagen in doppelter Ausfertigung einzureichen:
- Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 500, im Ausnahmefall 1 : 1000, mit Grundstücks- und Eigentums Grenzen, Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug)
 - Grundriß- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 10, Abs. 2, die Grundstückskläreinrichtung ersichtlich sind
 - Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100, bezogen auf NORMAL-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche, zu ersehen sind
 - wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfaßt werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluß und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen
- Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluß, Verbrauch, Kreislauf, Abfluß) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.
- Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.
- (2) Der Verband prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Verband schriftlich die Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Anderenfalls setzt der Verband dem Bauherren unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Verbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßenbau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der Verband Ausnahmen zulassen.

§ 13

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die angeschlossenen Grundstückseigentümer haben dem Verband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muß wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

- (2) Der Verband ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Verbandes verdeckt werden. Anderenfalls sind sie auf Anordnung des Verbandes freizulegen.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Verband zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (5) Der Verband kann verlangen, daß die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden.
- (6) Die Zustimmung nach § 12, Abs. 3, und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Verband befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 14 Überwachung

- (1) Der Verband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Meßschächte, wenn der Verband sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten des Verbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt, das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
- (2) Der Verband kann jederzeit verlangen, daß die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der einheitlichen öffentlichen Entwässerungsanlage ausschließt.
- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, zugeführt, kann der Verband nach Konzen-

tration der Inhaltsstoffe des zugeführten Abwassers eine Einstufung in insgesamt 4 Kategorien vornehmen und nach seiner Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser, § 11, die entsprechende Abwassergebühr hierzu erheben.

Tabelle der Inhaltsstoffe s. Anlage 1.

Der Verband kann vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Meßschächten, Einzelpumpwerke bei Druckentwässerung, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Verband anzuzeigen.
- (5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für Benutzer der Grundstücke.

§ 15

Stillegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Abflußlose Sammelgruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die einheitliche öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Kleinkläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Kläranlage zugeführt werden.

Sonstige Grundstücksentwässerungsanlagen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 10, 12 und 13 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die einheitliche öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

§ 16

Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt der Verband.

§ 17

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die einheitliche öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,

die einheitliche öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen, den Betrieb der einheitlichen öffentlichen Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,

die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder

sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

- a) feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe, wie Benzin, Benzol, Öl
- b) infektiöse Stoffe, Medikamente
- c) radioaktive Substanzen
- d) Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen, Lösungsmittel
- e) Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
- f) Grund- und Quellwasser
- g) feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachteabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
- h) Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegut und -sickersaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
- i) Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortgruben unbeschadet zweckverbandlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
- j) Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebs-erzeugenden, fruchtschädigenden oder

erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole

Ausgenommen sind:

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind
- Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Verband in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 zugelassen hat
- Stoffe, die auf Grund einer Genehmigung nach dem Brandenburgischen Wassergesetz eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in die Kanalisation und ihre Überwachung in der jeweils geltenden Fassung entfällt, soweit der Verband keine Einwendungen erhebt
- k) Abwasser aus Industrie- und Gewerbegebieten,
 - von dem zu erwarten ist, daß es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als + 45 °C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 4 oder über 11 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.

(3) Die Benutzungsbedingungen nach Abs. 2, Nr. 10, Buchstabe b, werden gegenüber den einzelnen Anschlußpflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Absatz 3 hinaus kann der Verband in Benutzungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Anlagen, Fahrzeuge und Geräte oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Fäkal-

schlammensorgung geltenden Vorschriften erforderlich ist.

- (5) Der Verband kann die Benutzungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Vorbehandlungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der einheitlichen öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Verband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Der Verband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der einheitlichen öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat der Einleiter eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Der Verband kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
- (7) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Verband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der einheitlichen öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (8) Wenn Stoffe im Sinne des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die einheitliche öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Verband sofort zu verständigen.

§ 18 Abscheider

- (1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzubauen und ausschließlich zu benutzen.
- (2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Verband kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidgut ist schadlos zu entsorgen.

§ 19

Untersuchung des Abwassers

- (1) Der Verband kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluß verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Verband auf Verlangen nachzuweisen, daß das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 17 fallen.
- (2) Der Verband kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, auf Kosten des Grundstückseigentümers untersuchen lassen. Der Verband kann verlangen, daß die nach § 14, Abs. 3, eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Meßergebnisse vorgelegt werden.
- (3) Die Beauftragten des Verbandes und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 20 Haftung

- (1) Der Verband haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der einheitlichen öffentlichen Entwässerungsanlagen oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, höhere Gewalt oder Streik hervorgerufen werden.
- (2) Der Verband haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der einheitlichen öffentlichen Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Verband zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der einheitlichen öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Verband für alle ihn dadurch entstandenen Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 9

vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die einheitliche öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluß vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere
 - a) den Vorschriften über den Anschluß- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,

- b) den Bestimmungen des § 7 zuwiderhandelt
- c) die nach der Gemeindeordnung festgelegten Melde-, Auskunft- oder Vorlagepflichten verletzt,
- d) entgegen § 12, Abs. 3, vor Zustimmung des Verbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
- e) entgegen der Vorschriften der §§ 16 und 17 Abwässer in die einheitliche öffentliche Entwässerungsanlage einleitet.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweiligen Fassung findet Anwendung.

§ 23 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Verband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.12.1991.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 12.10.1998

Vogelsänger	Seefeld
Verbandsvorsteher	Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlage 1 zu 14 - Überwachung -

Tabelle der Abwasserinhaltsstoffe:

Abwasserinhaltsstoffe	ME	I	II	III	IV
Absetzbare Stoffe (nach Absetzzeit-gem. Abwassereinleitungsbedingungen)	mg/l	1,5	2,0	6,0	6,0
Abfiltrierbare (ungelöste) Stoffe	mg/l	300	500	800	800
BSB ₅ aus der umgeschüttelten homogenisierten Probe	mg/l	200	500	800	800
CSB aus der umgeschüttelten homogenisierten Probe	mg/l	400	800	1200	1200
Gesamtsalz, außer Härtebildner, Sulfate und Chloride	mg/l	500	1000	1500	1500
Chloride	mg/l	300	500	800	800
Sulfate	mg/l	200	300	500	500
pH-Wert (zulässiger Bereich)		6-8	5-9	4,5-9,5	4-11
Sulfide, Schwefelwasserstoff (als S berechnet)	mg/l	3,0	5,0	7,5	7,5
Phosphor, gesamt (nach Aufschluß als P berechnet)	mg/l	5,0	10,0	15,0	15,0
Stickstoff (Summe aus organisch gebundenem Stickstoff, als N berechnet) NH ₄ -N	mg/l	10	30	50	50
AOX	mg/l	0,1	0,3	0,5	0,5
Extrahierbare Stoffe	mg/l	50	100	200	200
Mineralöle	mg/l	50	100	200	200
Eisen	mg/l	5,0	10,0	15,0	15,0
Mangan	mg/l	3,0	5,0	8,0	8,0
Blei, gesamt	mg/l	0,5	1,0	1,2	1,2
Cadmium, gesamt	mg/l	0,25	0,4	0,5	0,5
Chrom, gesamt	mg/l	0,5	1,0	1,2	1,2

Abwasserinhaltsstoffe	ME	I	II	III	IV
Kupfer, gesamt	mg/l	0,5	1,0	1,5	1,5
Nickel, gesamt	mg/l	1,0	5,0	8,0	8,0
Cobalt, gesamt	mg/l	0,5	2,0	5,0	5,0
Quecksilber, gesamt	mg/l	0,05	0,1	0,2	0,2
Zink, gesamt	mg/l	2,0	5,0	7,0	7,0
Cyanide (leicht freisetzbare)	mg/l	0,05	0,1	0,2	0,2
Tenside	mg/l	5,0	20,0	30,0	30,0
Wasserdampfflüchtige Phenole	mg/l	20	50	75	75
Wassertemperatur	°C	35	40	45	45

Wenn nicht anders angegeben, gilt in den Kategorien I, II, und III bei der Angabe der Konzentration sowie der Angabe der Temperatur jeweils " \leq ", in der Kategorie IV " $>$ " (außer pH-Wert).

IV: Beschluß 2a/15

Anlage 2a

Beschluß 2a/15

zur 15. Sitzung der Verbandsversammlung des TAZV "Oderaue" am 12. 10 1998

Der Jahresabschluß für das Wirtschaftsjahr 1997 wird in der testierten Form gem. Anlage 2a/1 festgestellt.

Dem Vorstand, Vorstand und Geschäftsführer werden für das Wirtschaftsjahr 1997 Entlastung erteilt.

Betriebsteil Trinkwasser

Der Jahresverlust 1997 in Höhe von 59.657,43 DM ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Vogelsänger
Verbandsvorsteher

Abstimmungsergebnis:

Beschluß-Nr. 2a/15

Gesetzl. Anzahl der Stimmen der Verbandsversammlung: 46

davon anwesend: 40

angenommen: 40

abgelehnt: -

enthalten: -

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Seefeld
Vorsitzender der Verbandsversammlung

V. Beschluß 2b/15

Anlage 2b

Beschluß 2b/15

zur 15. Sitzung der Verbandsversammlung des TAZV "Oderaue" am 12. 10. 1998

Der Jahresabschluß für das Wirtschaftsjahr 1997 wird in der testierten Form gem. Anlage 2a/1 festgestellt.

Dem Vorstand, Vorstand und Geschäftsführer werden für das Wirtschaftsjahr 1997 Entlastung erteilt.

Betriebsteil Abwasserbeseitigung

Der Jahresverlust 1997 in Höhe von 2.706.518,84 DM ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Vogelsänger
Verbandsvorsteher

Abstimmungsergebnis:

Beschluß-Nr. 2b/15

Gesetzl. Anzahl der Stimmen der Verbandsversammlung: 46

davon anwesend: 40

angenommen: 40

abgelehnt: -

enthalten: -

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Seefeld
Vorsitzender der Verbandsversammlung

VI: Beschluß 6/16

Anlage 6

Beschluß 6/16

zur 16. Sitzung der Verbandsversammlung des TAZV "Oderaue" am 11. 1. 1999

Die Abwassergebühren werden gemäß Beitrags- und Gebührensatzung, § 11 - Abs. 1, ab 1. 1. 1999 erhöht. Die Erhöhung wird für die Kategorien I bis IV wirksam (s. Anlage 6.1).

Für die einzelnen Kategorien werden erhoben:

Kat. I	5,00 DM/m ³
Kat. II	5,98 DM/m ³
Kat. III	6,24 DM/m ³
Kat. IV	7,21 DM/m ³

Vogelsänger
Verbandsvorsteher

Abstimmungsergebnis:

Beschluß-Nr. 6/16
Gesetzl. Anzahl der Stimmen
der Verbandsversammlung: 45

davon anwesend: 43

angenommen: 40
abgelehnt: 1
enthalten: 2

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Seefeld
Vorsitzender der Verbandsversammlung

VII. Beschluß 7/16

Anlage 7

Beschluß 7/16

zur 16. Sitzung der Verbandsversammlung des TAZV "Oderau" am 11. 1. 1999

Die "Satzung über die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen im Verbandsgebiet des TAZV 'Oderau' Eisenhüttenstadt - Fäkaliensatzung -" in der Fassung der Anlage 7.1 mit den Änderungen/ Ergänzungen wird beschlossen.

Die Benutzungsgebühr beträgt ab 1. 3. 1999 für die Entsorgung

- abflußloser Sammelgruben	7,61 DM pro m ³
zugeführter Wassermenge	
- von Schlamm aus Kleinkläranlagen	1,11
DM pro m ³ zugeführter Wassermenge	

Vogelsänger
Verbandsvorsteher

Abstimmungsergebnis:

Beschluß-Nr. 7/16

Gesetzl. Anzahl der Stimmen der Verbandsversammlung: 45

davon anwesend: 42

angenommen: 42
abgelehnt: -
enthalten: -

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Seefeld
Vorsitzender der Verbandsversammlung

VIII. Beschluß 6/15

Anlage 6

Beschluß 6/15

zur 15. Sitzung der Verbandsversammlung des TAZV "Oderau" am 12. 10 1998

Die zweite Änderungssatzung zur "Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des TAZV 'Oderau' - Entwässerungssatzung -" in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 11. 12. 1995 wird gem. Anlage 6.1 beschlossen.

Vogelsänger
Verbandsvorsteher

Abstimmungsergebnis:

Beschluß-Nr. 6/15

Gesetzl. Anzahl der Stimmen
der Verbandsversammlung: 46

davon anwesend: 40

angenommen: 39
abgelehnt: -
enthalten: 1

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Seefeld
Vorsitzender der Verbandsversammlung

IX. Beschluß 7/15

Anlage 7

Beschluß 7/15

zur 15. Sitzung der Verbandsversammlung des TAZV "Oderau" am 12. 10 1998

Die zweite Änderungssatzung zur "Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des TAZV 'Oderau' Eisenhüttenstadt" in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 11. 12. 1995 wird gem. Anlage 7.1 beschlossen.

Vogelsänger
Verbandsvorsteher

X. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow

Wasser- und Abwasserverband
Alt Schadow
Hauptstr. 5 a
15910 Alt Schadow

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow.

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Alt Schadow vom 16.04.1992 in der Fassung vom 24.11.1993, zuletzt geändert durch Beschluß der Verbandsversammlung vom 30.07.1998, wird wie folgt geändert:

§ 1. Der bisherige § 10 erhält folgende Fassung:

”§ 10 Stimmenverhältnis in der Verbandsversammlung

(1) Das Stimmenverhältnis der Verbandsmitglieder bestimmt sich nach der Zahl der Einwohner und nach der Zahl der Einwohnergleichwerte [gemäß dem Regelwerk Abwasser Abfall (Arbeitsblatt A 122 vom Juni 1991) der

Abstimmungsergebnis:

Beschluß-Nr. 7/15

Gesetzl. Anzahl der Stimmen der Verbandsversammlung: 46

davon anwesend: 40
angenommen: 40
abgelehnt: -
enthalten: -

Bemerkung:

Es waren keine Mitglieder von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Seefeld

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abwassertechnischen Vereinigung e.V., das als Anlage 1 beigelegt und Bestandteil dieser Satzung ist], im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes, indem jeweils die Zahl der Einwohner und die Hälfte der Einwohnergleichwerte addiert werden. Ergibt sich hierbei eine nicht natürliche Zahl, so ist auf die nächsthöhere natürliche Zahl aufzurunden.

(2) Maßgebend für die Zahl der Einwohner sind die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Brandenburg auf den in Abs. 3 genannten Stichtag bezogenen amtlich festgestellten Zahlen. Sofern und soweit keine Zahlen amtlich festgestellt wurden, sind maßgebend die Angaben der örtlichen Meldeämter.

Maßgebend für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte sind die auf den in Abs. 3 genannten Stichtag bezogenen Mitteilungen der für die Verbandsmitglieder zuständigen Amtsverwaltungen über die im jeweiligen Gebiet eines Verbandsmitgliedes vorhandenen Betriebe und sonstige Einrichtungen. Sofern und soweit solche Mitteilungen der Amtsverwaltungen nicht erteilt werden, sind maßgebend die Betriebserhebungen im Rahmen des Gewerbesteuerausgleichs.

Auf entsprechende Anforderung sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, dem Verband, den Amtsverwaltungen und dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik alle für die Ermittlung der Zahl der Einwohner sowie für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte erforderlichen Angaben zu machen und etwa

notwendige Feststellungen an Ort und Stelle zu ermöglichen.

(3) Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Einwohner und Einwohnergleichwerte ist der 30.06. des vorangegangenen Jahres. Bis zu einer Anpassung maßgebend sind die in Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesenen Einwohner und Einwohnergleichwerte.

(4) Je angefangene 500 Einheiten der nach Abs. 1 gebildeten Summe steht dem Verbandsmitglied eine Stimme zu. Unabhängig von der Summe nach Abs. 1 steht jedem Verbandsmitglied mindestens eine Stimme zu. Die einem Verbandsmitglied zustehenden Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden."

§ 2. § 33 erhält folgende Fassung:

”§ 33

Umlagenverhältnis und Ermittlung der Umlagen

(1) Umlagen werden erhoben für den nicht durch Gebühren, Beiträge oder sonstige Einnahmen gedeckten Ausgabenbedarf für die Aufgabe der Trinkwasserversorgung einerseits (Trinkwasserumlage) sowie für den entsprechenden Ausgabenbedarf für die Aufgabe der Abwasserentsorgung andererseits (Abwasserumlage).

(2) Die Umlagensumme verteilt sich auf die Mitglieder jeweils im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgabenerledigung des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um seinen Mitgliedern Leistungen abzunehmen und ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen.

a) Maßstab der Verteilung der Trinkwasserumlage ist die Zahl der Einwohner und die Zahl der Einwohnergleichwerte, indem jeweils die Zahl der Einwohner und die Hälfte der Einwohnergleichwerte addiert werden.

b) Maßstab der Verteilung der Abwasserumlage ist die Zahl der Einwohner und die Zahl der Einwohnergleichwerte, indem jeweils die Zahl der Einwohner und die Hälfte der Einwohnergleichwerte addiert werden.

(3) Für die Berechnung der Gesamtsumme, die Ermittlung der Einwohner sowie für die Ermittlung der Einwohnergleichwerte gelten § 10 Abs. 1 bis 3 sowie Anlage 2 entsprechend."

§ 3. Die Verbandssatzung wird um die weitere Anlage 2 "Umlage der Verbandsmitglieder" ergänzt, die Bestandteil der Verbandssatzung wird.

§ 4. In § 21 wird das Wort "hauptamtlichen" durch das Wort "ehrenamtlichen" ersetzt.

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.1999 in Kraft.

Alt Schadow, den 16.12.1998

Schneider	Roller
Vorsitzender der	Beauftragter für den
Verbandsversammlung	Verbandsvorsteher

Anlage 1

Auszug aus dem Regelwerk Abwasser – Abfall der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV), Arbeitsblatt A 122 vom Juni 1991

3.3 Einwohnerwerte

Kläranlagen sind auf die maximale Belegung bzw. Nutzung einer Wohnsiedlung und einzelner Gebäude sowie sonstiger baulicher Anlagen zu bemessen. Die für die Bemessung maßgebliche Einwohnerzahl richtet sich nach der Anzahl der darin wohnenden oder voraussichtlich unterzubringenden Einwohner.

Anzusetzen sind:

Je Wohneinheit bei Wohnfläche

Richtzahl	
< 50 m ²	2 EW
> 50 – 75 m ²	3 EW
> 75 m ²	4 EW

Für sonstige bauliche Anlagen oder gewerbliches Abwasser gelten zur Kläranlagenbemessung folgende Richtzahlen:

- a) Beherbergungsstätten, Internate
1 Bett = 1 bis 3 EW je nach Ausstattung
- b) Camping-, Zeltplätze
2 Personen = 1 EW (siehe hierzu Arbeitsblatt ATV A 129)
- c) Gaststätten

mit unterdurchschnittlicher Nutzung, d.h. täglich einmalige Nutzung je Sitzplatz

3 Plätze = 1 EW

mit üblicher Nutzung, d.h. täglich 2-3 malige Nutzung je Sitzplatz

1 Platz = 1 EW

mit überdurchschnittlicher Nutzung, d.h. 4-6 malige Nutzung je Sitzplatz

1 Platz = 2 EW

Zuschläge für Sitzplätze im Freien

10 Plätze = 1 EW

d) Rastanlagen an der BAB und vergleichbare Einrichtungen

Berechnung nach Arbeitsblatt ATV A 109

e) Büros und Gewerbebetriebe je nach Tätigkeit und Ausstattung

2-3 Betriebsangehörige = 1 EW

Vorstehende Richtzahlen gelten, soweit nicht durch entsprechende Untersuchungen andere Umrechnungswerte abgesichert sind, Gewerbeabwässer, deren Inhaltsstoffe im Abbauverhalten denen im häuslichen Abwasser gleichzusetzen sind, sind aufgrund von Vorerhebungen im Einzelfall einzustufen.

Kläranlagen dieses Geltungsbereiches sind zur Entsorgung von Chemietoiletten nicht geeignet.

Anlage 2 zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbands Alt Schadow

Umlage der Verbandsmitglieder

Mitglied	Einwohner	EGW	Hälfte der EGW	Summe	Anteile
Alt Schadow	281	1.530	765	1.046	12,46%
Hohenbrück/Neu Schadow	271	670	335	606	7,22%
Neu Lübbenau	451	670	335	786	9,36%
Leibsch	260	200	100	360	4,29%
Neuendorf am See	282	800	400	682	8,13%
Märkisch Buchholz	852	410	205	1.057	12,59%
Krausnick	445	100	50	495	5,90%
Groß Wasserburg	220	130	65	285	3,40%
Pretschen	379	240	120	499	5,95%
Limsdorf	482	1.050	525	1.007	12,00%
Werder	109	400	200	309	3,68%
Plattkow	60	0	0	60	0,71%
Münchehofe	577	120	60	637	7,59%
Kehrigk	314	500	250	564	6,72%
14 Gemeinden	4.983	6.820	3.410	8.393	100,00%

Stimmverhältnis der Verbandsmitglieder

Mitglied	Einwohner	EGW	Hälfte der EGW	Summe	Stimmen
Alt Schadow	281	1.530	765	1.046	3
Hohenbrück/Neu Schadow	271	670	335	606	2
Neu Lübbenau	451	670	335	786	2
Leibsch	260	200	100	360	1
Neuendorf am See	282	800	400	682	2
Märkisch Buchholz	852	410	205	1.057	3
Krausnick	445	100	50	495	1
Groß Wasserburg	220	130	65	285	1
Pretschen	379	240	120	499	1
Limsdorf	482	1.050	525	1.007	3
Werder	109	400	200	309	1
Plattkow	60	0	0	60	1
Münchehofe	577	120	60	637	2
Kehrigk	314	500	250	564	2
14 Gemeinden	4.983	6.820	3.410	8.393	25

XI. 1. Öffentliche Sitzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree

Die 01. Öffentliche Sitzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree findet am 01.03.1999, 14.00 Uhr in Beeskow, Aula des Gymnasiums, Breitscheidstraße 3a, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung der Regionalversammlung
2. Feststellung der Protokollführung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie der Beschlußfähigkeit
4. Bestätigung der Tagesordnung
5. Genehmigung des Protokolls der 11. Sitzung der Regionalversammlung
6. Bericht des amt. Vorsitzenden zur vergangenen Amtszeit
 - 6.1 Aussprache
 - 6.2 Entlastung des Regionalvorstandes
7. Konstituierung der Regionalversammlung, Wahl des Regionalvorstandes
8. Bericht zum Stand des förmlichen Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplanes Oderland-Spree
9. Beschluß zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan 1999
10. Sonstiges
11. Schließung der Sitzung

Wolfgang Pohl

amt. Vorsitzender

Reg. Planungsgemeinschaft

Oderland-Spree

Impressum:

„Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree“

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree

Der Landrat

Breitscheidstr. 7

15841 Beeskow

Redaktion :

Büro des Kreistages

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt